

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 1. 6. 2018

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft Ferratum und dem Klienten geregelt, das auf der Grundlage des Rahmenvertrages entstanden ist. Der Inhalt des angegebenen Verhältnisses ist insbesondere die Verpflichtung der Gesellschaft Ferratum, bestimmte Forderungen für den Klienten zu erwerben und deren Verwaltung sicherzustellen, sowie die Verpflichtung des Klienten, dafür der Gesellschaft Ferratum entsprechendes Entgelt zu zahlen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Soweit nichts anderes bestimmt ist oder aus dem Kontext unter der Verwendung des Rahmenvertrages etwas anderes nicht hervorgeht, haben die u.g. Begriffe (wenn diese in Großbuchstaben eingeleitet sind) die nachstehenden Bedeutungen:

„**Applikation FerratumP2P**“ ist die auf den Webseiten www.ferratumP2P.com, www.ferratumP2P.cz, www.ferratumP2P.eu gestellte Applikation, die von der Gesellschaft Ferratum verwaltet ist und zur Durchführung von Transaktionen und zur Kommunikation mit dem Klienten (insbesondere über sein Benutzerkonto) dient.

„**Bankkonto des Klienten**“ ist das Bankkonto des Klienten, das auf dem Namen des Klienten geführt wird und das der Klient der Gesellschaft Ferratum als Konto bestimmt, auf das die Finanzmittel nach dem Rahmenvertrag gesendet werden sollen.

„**Wert der Forderung**“ ist die Höhe des Entgelts für die Abtretung der Forderung.

„**Schuldner**“ ist der Schuldner der Forderung.

„**Ferratum**“ ist die Gesellschaft Ferratum Czech s.r.o., IdNr.: 27894690, mit dem Sitz in Pekařská 621/7, Jinonice, 155 00 Praha 5, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Aktenz. C 124827.

„**Klient**“ ist die Person, die bei der Registrierung identifiziert wurde und den Rahmenvertrag mit der Gesellschaft Ferratum abgeschlossen hat.

„**Bestätigung**“ ist die Bestätigung seitens der Gesellschaft Ferratum, die dem Klienten zugestellt wird und die Durchführung der Transaktion bestätigt.

„**Bürgerliches Gesetzbuch**“ ist das Gesetz Nr. 89/2012 GesSlg. Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften.

„**Zeitpunkt der Registrierung**“ ist der Zeitpunkt der Absendung des Registrierungsformulars auf den Internetseiten der Gesellschaft Ferratum und die gleichzeitige Erstellung des Benutzerkontos.

„**Personenbezogene Daten**“ sind im Artikel 13.1 definiert.

„**Gebühr**“ ist das Entgelt für die Gesellschaft Ferratum, das in der Spezifikation der Forderungen genannt ist; soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Gebühr als prozentueller Teil der Zahlungen ausgedrückt, die vom Klienten für die Erwerbung der Forderungen bezahlt werden.

„**Ursprünglicher Gläubiger**“ ist der ursprüngliche Gläubiger der Forderung, der eine Seite des zugrundeliegenden Verhältnisses darstellt, bzw. eine andere Person, auf welche die Rechte und Pflichten anhand des zugrundeliegenden Verhältnisses übergehen.

„**Zugrundeliegendes Verhältnis**“ ist der Vertrag (einschl. der eventuellen Änderungen und Nachträgen), auf dessen Grundlage die Forderung entstanden ist.

„**Forderung**“ ist die Forderung (bzw. deren Teil), die nach der Entscheidung der Gesellschaft Ferratum zur Abtretung an Klienten und/oder zum Handel über die Applikation FerratumP2P bestimmt ist, und das zwar einschl. aller Nebenforderungen und der eventuellen Sicherung.

„**Anweisung**“ ist die durch die Applikation Ferratum P2P generierte Anweisung des Klienten gegenüber der Gesellschaft Ferratum zur Erwerbung der Forderungen für den Klienten, welche die Abgrenzung der Arten der Forderungen, die Zahl der Forderungen und andere durch die Applikation Ferratum P2P generierte Angaben bezüglich der Forderungen umfasst.

„**Ausführung der Anweisung**“ ist der Abschluss des Vertrages über die Abtretung der Forderung auf das Konto des Klienten und die Sicherung der Bezahlung des Wertes der Forderung.

„**Rahmenvertrag**“ ist der zwischen dem Klienten und Erbringer bei der Registrierung abgeschlossene Rahmenvertrag über die Erbringung der Dienstleistungen über die Applikation Ferratum P2P, einschl. dieser AGB.

„**Registrierung**“ ist die ordentliche Ausfüllung aller Angaben, welche die Gesellschaft Ferratum im Registrierungsformular im Rahmen der Applikation FerratumP2P auf den Webseiten Ferratum erfordert. Die Registrierung umfasst auch die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

„**Spezifikation der Forderungen**“ ist das aktuelle Angebot der Forderungen, welche die Gesellschaft Ferratum für die Klienten erwerben kann.

„**Verwaltung der Forderungen**“ ist die Tätigkeit der Gesellschaft Ferratum nach dem Artikel 7.6.

„**Partei**“ ist der Klient und/oder Ferratum.

„**Webseiten Ferratum**“ sind die Internetseiten der Gesellschaft Ferratum, welche an den Internet-Adressen <https://ferratump2p.cz>, <https://ferratump2p.eu> oder <https://ferratump2p.com> betrieben werden.

„**Transaktion**“ ist der Abschluss des Vertrages über die Abtretung der Forderung nach der Anweisung.

„**Benutzerkonto**“ ist das Benutzerkonto des Klienten im Rahmen der Applikation FerratumP2P, das von der Gesellschaft Ferratum geführt wird und alle Informationen umfasst, welche vom Klienten eingegeben wurden und/oder von der Gesellschaft bezüglich des Klienten (Liste der erworbenen Forderungen, Finanzmittel auf dem Konto des Klienten usw.) im Rahmen der Rahmenvertrages veröffentlicht wurden, und das zum Handeln mit Forderungen dient und dem Klienten über die Applikation FerratumP2P zugänglich ist.

„**Konto des Klienten**“ ist das von der Gesellschaft Ferratum geführte Zahlungskonto, auf dem die Finanzmittel des Klienten, die vom Klienten der Gesellschaft Ferratum zwecks der Erstattung des Wertes der Forderung (und anderer Zahlungen nach dem Rahmenvertrag) übertragen wurden, und die Finanzmittel, die von der Gesellschaft Ferratum aus dem Titel der Erfüllung zwecks der Forderung beim Verkauf der Forderung auf das Konto des Klienten erworben wurden, registriert werden; der Klient kann auch über mehrere Konten des Klienten verfügen.

„**AGB**“ die Bedeutung ist im Kopfteil dieses Dokumentes angegeben.

„**Gesetz AML**“ ist das Gesetz Nr. 253/2008 GesSlg. über Maßnahmen gegen die Legalisierung der aus Straftaten stammenden Erlösen und Finanzierung des Terrorismus, in der Fassung der späteren Vorschriften.

„**Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten**“ ist das Gesetz Nr. 101/2000 GesSlg. über den Schutz personenbezogener Daten, in der Fassung der späteren Vorschriften.

„**Gesetz über den Zahlungsverkehr**“ ist das Gesetz Nr. 284/2009 GesSlg. über den Zahlungsverkehr, in der Fassung der späteren Vorschriften.

3. REGISTRIERUNG

- 3.1 Der Rahmenvertrag wird ausschließlich durch die Registrierung abgeschlossen und ist zum Zeitpunkt der Registrierung abgeschlossen.
- 3.2 Die Gesellschaft Ferratum ist berechtigt, alle vom Klienten der Gesellschaft Ferratum im Rahmen der Registrierung zur Verfügung gestellten Angaben sowie alle weiteren zum Klienten gewonnenen Angaben zu überprüfen. Anhand der Auswertung dieser Angaben ist sie berechtigt, abzulehnen, den Klienten zu registrieren und/oder die Transaktion vorzunehmen, ohne die Gründe dafür dem Klienten mitzuteilen.
- 3.3 Zum Zeitpunkt der Registrierung erteilt der Klient der Gesellschaft Ferratum die ausdrückliche Einwilligung, ihn telefonisch unter seiner bei der Registrierung genannten Telefonnummer an Arbeitstagen zwischen 09:00 und 18:00 Uhr zu kontaktieren, bei der Verletzung der Vertragsbedingungen auch außerhalb dieser genannten Zeiten. Des Weiteren erteilt der Klient der Gesellschaft Ferratum bei der Registrierung die ausdrückliche Einwilligung, an seine im Benutzerkonto angegebene E-Mail-Adresse Informationen zuzusenden.
- 3.4 Der Klient ist einverstanden, dass alle Telefongespräche sowie seine weitere Kommunikation mit der Gesellschaft Ferratum von der Gesellschaft Ferratum aufgenommen werden.
- 3.5 Der Klient verpflichtet sich, sorgfältig abzuwägen, ob seine finanzielle Situation sowie seine Fähigkeit, Risiken zu beurteilen, dem Charakter der Transaktionen entsprechen, und verpflichtet sich,

die einzelnen Transaktionen bis nach dieser Abwägung zu realisieren. Der Klient ist sich der in diesen AGB oder auf den Webseiten angegebenen Risiken und der Tatsache in vollem Umfang bewusst, dass die Gesellschaft Ferratum diese Risiken auf keine Weise beeinflussen kann und für diese also keine Verantwortung tragen kann. Die Voraussetzung, die Applikation FerratumP2P zu nutzen, Transaktionen zu realisieren und zusammenhängenden Dienste nach dem Rahmenvertrag zu nutzen, ist das Funktionsmechanismus der Transaktionen zu begreifen. Ist sich der Klient nicht sicher, dass er die gegebene Problematik ausreichend versteht, hat er die Möglichkeit, das Kunden-Zentrum der Gesellschaft Ferratum zu kontaktieren oder seine Informationen aus den öffentlich zugänglichen Quellen zu ergänzen.

- 3.6 Der Klient ist einverstanden, bei der Durchführung der Transaktionen und Erteilung der Anweisungen die Fernkommunikationstechniken zu nutzen. Die Kosten, die dem Klienten im Zusammenhang mit der Durchführung der Transaktionen und Erteilung der Anweisungen (Kosten für den Internetanschluss, Kosten für Telefongespräche u.ä.) bei der Nutzung der Fernkommunikationstechniken entstehen, trägt der Klient selbst. Des Weiteren erklärt die Gesellschaft Ferratum in diesem Zusammenhang, dass keine anderen, ausgenommen von den in den AGB genannten, Gebühren bzw. Kosten mit den Transaktionen und Anweisungen verbunden sind.

4. DIENSTLEISTUNGEN DER GESELLSCHAFT FERRATUM

- 4.1 Die Gesellschaft Ferratum führt das Konto des Klienten im Einklang mit dem Rahmenvertrag und den einschlägigen Rechtsvorschriften. Die auf dem Konto des Klienten registrierten Finanzmittel überweist die Gesellschaft Ferratum zwecks der Erstattung des Wertes der Forderungen, Gebühren und anderer Zahlungen nach dem Rahmenvertrag oder nach der Anweisung des Klienten auf das Bankkonto des Klienten.
- 4.2 Die Gesellschaft Ferratum verpflichtet sich, die Forderungen zu erwerben und auf das Konto des Klienten nach den Anweisungen abzutreten. Die Gesellschaft Ferratum ist dabei berechtigt, im eigenen Namen oder im Namen des Klienten zu handeln und die erworbenen Forderungen zu verwalten. Durch den Rahmenvertrag erteilt der Klient der Gesellschaft Ferratum die Vollmacht, in seinem Namen in allen Fragen bezüglich der Forderungen im Umfang und unter den Bedingungen zu handeln, die aus dem Rahmenvertrag hervorgehen.

5. ANGEBOT DER FORDERUNGEN UND ANWEISUNG

- 5.1 Über die Applikation FerratumP2P macht die Gesellschaft Ferratum ihren Klienten die Spezifikation der Forderungen zugänglich, die auch anhand der parametrischen Erfordernisse des Klienten oder anhand des Bereichs der durch die Applikation FerratumP2P spezifizierten Parameter erstellt wird. Die Gesellschaft Ferratum verpflichtet sich nicht, die Spezifikation der Forderungen in regelmäßigen Zeitabständen bereitzustellen oder eine bestimmte Anzahl der Forderungen auf diese Weise anzubieten.
- 5.2 Die Spezifikation der Forderungen umfasst mindestens die Identifikation der Arten der Forderungen, den Wert der Forderungen und die Höhe der Gebühr. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Spezifikation der Forderungen die Gesellschaft Ferratum nicht bindet, kein Angebot zum Vertragsabschluss darstellt und dass die Gesellschaft Ferratum dafür nicht verantwortlich ist, dass der Klient die Forderungen unter den in der Spezifikation genannten Bedingungen immer erwerben kann.

Des Weiteren ist der Klient damit einverstanden, dass ihm keine einen konkreten Schuldner identifizierenden Informationen zugänglich gemacht werden.

- 5.3 Der Klient erteilt die Anweisung, durch die er seinen Willen äußert, eine Forderung bzw. Forderungen nach den Parametern zu erwerben, die in der Spezifikation der Forderungen durch FerratumP2P genannt sind. Die erteilte Anweisung darf nur mit der Zustimmung der Gesellschaft Ferratum widerrufen werden. Die Gesellschaft Ferratum kann unter den in der Applikation FerratumP2P näher abgegrenzten Bedingungen ermöglichen, auch die Anweisung zur automatischen Anlage zu erteilen.
- 5.4 Der Klient ist berechtigt, die Anweisung hinsichtlich des Einkaufes in Bezug auf die Forderungen und unter den in der Spezifikation der Forderungen genannten Bedingungen zu erteilen. Die Gesellschaft Ferratum ist nicht verpflichtet, weitere in der Anweisung genannte Bedingungen zu berücksichtigen. Die Gesellschaft Ferratum ist nur durch die Anweisungen gebunden, die ihr über die Applikation FerratumP2P ordentlich und unter der Erfüllung der technischen und Sicherheitsforderungen zugestellt wurden, die den Betrieb der Applikation FerratumP2P regeln.
- 5.5 Während der Wirksamkeit dieser AGB ist es möglich, die Anweisung zum Verkauf der Forderung nur anhand der zwischen dem Klienten und der Gesellschaft Ferratum abgeschlossenen Sondervereinbarung zu erteilen. Der Klient nimmt das Vorhaben der Gesellschaft Ferratum zur Kenntnis, einen standardisierten Vorgang zum Verkauf der Forderungen zwischen Klienten zukünftig zu regeln.
- 5.6 Die Gesellschaft Ferratum ist berechtigt, jede Anweisung nach ihrem eigenen Ermessen abzulehnen, und das auch in dem Falle, dass diese alle Erfordernisse nach dem Rahmenvertrag erfüllt. Über diese Entscheidung wird sie den Klienten unverzüglich informieren.

6. AUSFÜHRUNG DER ANWEISUNG

- 6.1 Die Gesellschaft Ferratum beginnt die Anweisung ohne jede Verzögerung auszuführen, nachdem sie die Anweisung erhält, und das unter der Voraussetzung, dass es ausreichende Finanzmittel zur Erstattung des Wertes der Forderung sowie der Gebühr auf dem Konto des Klienten geben. Geben es auf dem Konto des Klienten unzureichende Finanzmittel, lehnt die Gesellschaft die Anweisung ab oder fordert den Klienten auf, Finanzmittel zu ergänzen.
- 6.2 Die Gesellschaft Ferratum ist auch berechtigt, von der Anweisung ohne Einverständnis des Klienten abzuweichen, indem sie statt der in der Anweisung identifizierten Forderung eine andere Forderung erwirbt, falls diese andere Forderung im Übrigen identische Merkmale ausweist, durch welche die Forderung in der Anweisung abgegrenzt wurde, oder indem sie weniger Forderungen für den Klienten erwirbt, als es in der Anweisung abgegrenzt wurde. Die Gesellschaft kann von der Anweisung ohne Einverständnis des Klienten abweichen, falls es zugunsten des Klienten ist.
- 6.3 Der Klient ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft Ferratum die Anweisung auch so ausführen kann, dass sie für den Klienten eine Forderung erwirbt, die der Gesellschaft Ferratum oder einem anderen Klienten gehört.
- 6.4 Unverzüglich nach der Ausführung der Anweisung sendet die Gesellschaft Ferratum über die Applikation FerratumP2P dem Klienten die Bestätigung. Die Bestätigung hat die Identifikation der Forderung, die der Gegenstand des Geschäftes war, und die Identifikation der Person zu umfassen, mit

der die Gesellschaft Ferratum auf die Rechnung des Klienten den Vertrag über die Abtretung der Forderung abgeschlossen hat. Erhebt der Klient binnen 3 Tage keinen Einwand gegen den Inhalt der Bestätigung, so wird davon ausgegangen, dass der Klient mit deren Inhalt sein Einverständnis geäußert hat.

- 6.5 Gewinnt die Gesellschaft Ferratum nach der Erteilung der Anweisung kein relevantes Angebot seitens Dritter und entscheidet sich nicht, die Anweisung gegen eigenen Besitz zu realisieren, dann führt sie die Anweisung nicht aus und informiert darüber den Klienten. Soweit nichts anderes zwischen der Gesellschaft Ferratum und dem Klienten vereinbart wird, wird die Anweisung in diesem Fall als aufgehoben betrachtet.

7. FORDERUNGEN UND DEREN VERWALTUNG

- 7.1 Die Forderungen stellen in der Regel einen Teil der ursprünglichen Forderung aus dem Zugrundeliegenden Verhältnis dar. Falls nichts anderes in der Spezifikation der Forderungen ausdrücklich angegeben ist, werden die Forderungen nur mit dem Teil der Nebenforderungen abgetreten, die das Recht auf den Vertragszins für den Zeitraum vom ersten Tag des Kalendermonats darstellen, in dem es zur Abtretung der Forderung gekommen ist. Der Klient gewinnt also weder das Recht auf den Vertragszins aus der Forderung, der im vorgehenden Zeitraum aufgelaufen ist, noch das Recht auf andere Nebenforderungen. Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass § 1880 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet.
- 7.2 Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Forderungen den Klienten von der Gesellschaft Ferratum erbracht werden, haben die Parteien vereinbart, dass § 1880 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet, und die Gesellschaft Ferratum ist also nicht verpflichtet, dem Klienten (über die Dauer des Bestehens deren Verpflichtung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Forderungen zu erbringen) Dokumenten und Informationen zu übergeben, die erforderlich sind, um die Forderungen, bzw. deren Teile geltend zu machen.
- 7.3 Ist nichts anderes in der Spezifikation der Forderungen ausdrücklich angegeben, werden die von den Schuldnern gewonnenen Zahlungen zuerst auf eventuelle Vertragsstrafen, auf die mit der Geltendmachung (Betreibung) der Forderungen und deren Nebenforderungen verbundenen Kosten, auf eventuelle an den Klienten nicht abgetretene Verzugszinsen und erst dann auf die bei den Forderungen aufgelaufenen Vertragszinsen und dann auf die Forderungen, d.h. nicht eingezahlte Sicherungen der Forderungen, eingerechnet.
- 7.4 Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Forderungen im Sinne der Bestimmung des § 1885 Abs. 1 des zweiten Satzes des Bürgerlichen Gesetzbuches unsicher sind. Der Zedent der Forderung ist dafür verantwortlich, dass die Forderung im Zeitpunkt der Abtretung besteht, und das zwar bis zur Höhe des Wertes der Forderung, ist jedoch nicht für die Einbringlichkeit der Forderung verantwortlich. Der Zender trägt auch keine Verantwortung für Verzögerungen oder Nichtbezahlungen der Schulden aus den Forderungen seitens der Schuldner.
- 7.5 Ist nichts anderes in der Spezifikation der Forderungen angegeben, wird die Abtretung der Forderung dem Schuldner weder mitgeteilt noch nachgewiesen. In Bezug auf den Schuldner wird der Ursprüngliche Gläubiger alle Rechte und Pflichten des Gläubigers aus der Forderung damit ausüben, dass die Gesellschaft Ferratum sicherstellt, dass der Ursprüngliche Gläubiger verpflichtet ist, dabei

mit der fachlichen Sorgfalt vorzugehen. Der Ursprüngliche Gläubiger ist also berechtigt, die aus dem Zugrundeliegenden Verhältnis hervorgehenden Rechte und Pflichten (z.B. Zahlungskalender) zu ändern, und das zwar einschl. der Möglichkeit, die Schuld des Schuldners aus dem Zugrundeliegenden Verhältnis zu erhöhen.

- 7.6 Der Klient beauftragt die Gesellschaft Ferratum, unter den im Rahmenvertrag festgesetzten Bedingungen alle seine Rechte bezüglich der Forderungen auszuüben, vor allem
- (a) die Zahlungen zu gewinnen, die von Schuldern als Rückzahlungen deren aus den Forderungen hervorgehenden Schulden geleistet werden, von diesen Finanzmitteln die Gebühren abzuziehen und den verbleibenden Teil auf das Konto des Klienten gutzuschreiben;
 - (b) bezüglich der Forderungen mit dem Ursprünglichen Gläubiger bzw. Schuldner zu verhandeln;
 - (c) geschuldete Forderungen beizutreiben, deren Fälligkeitsdatum um mehr als 60 Tage überschritten wurde.
- 7.7 Die Gesellschaft Ferratum übernimmt keine Verantwortung für die Bonität der Schuldner bzw. der Ursprünglichen Gläubiger, sowie für Eigenschaften der Forderung ausgenommen von den in der Bestätigung genannten Angaben.
- 7.8 Der Klient verpflichtet sich, weder den Schuldner über die Abtretung der Forderung ohne die Zustimmung der Gesellschaft Ferratum zu informieren noch diese Abtretung zu belegen noch die Forderung gegenüber dem Schuldner beizutreiben. Die Gesellschaft Ferratum stellt sicher, dass der Ursprüngliche Gläubiger alle Rechte und Pflichten aus der Forderung geltend macht. Der Klient verpflichtet sich, weder die Forderung zu übertragen noch zu belasten noch anders als über die Gesellschaft Ferratum zu behandeln.
- 7.9 Die Gesellschaft Ferratum macht dem Klienten alle einschlägigen Angaben über die Transaktion, insbesondere über die Form und den Inhalt der Forderungen, über den minimalen Gesamtwert der Forderungen, über die Teile der Nebenforderungen, die zusammen mit den Forderungen abgetreten werden, und über alle weiteren Tatsachen, die mit der Nutzung der Applikation FerratumP2P, Ausführung der Transaktionen und Verwaltung der Forderungen zusammenhängen, über das Benutzerkonto zugänglich.
- 7.10 Die Gesellschaft Ferratum verpflichtet sich, die gewonnenen Rückzahlungen der Schulden, die den Forderungen entsprechen, auf dem Konto des Klienten (durchlaufend) zu registrieren. Um Zweifel zu vermeiden, vereinbaren die Parteien, dass dem Klienten ein Teil der Zahlungen für Forderungen auf das Konto des Klienten ausgezahlt wird, der dem Anteil des Wertes der Forderung entspricht, der vom Klienten für den nominalen Gesamtwert der gegebenen Forderung bezahlt wurde (ohne Nebenforderungen).
- 7.11 Die Gesellschaft Ferratum ist verpflichtet, die Abrechnung der von den Schuldnern ankommenden Zahlungen (Rückzahlungen deren Schulden aus den vom Klienten besitzenden Forderungen) für das Vorjahr in regelmäßigen Zeitabständen dem Klienten zuzusenden, und das zwar in Bezug auf Teile der vom einschlägigen Klienten besitzenden Forderungen.
- 7.12 Der Klient nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass alle Einnahmen/Erträge aus den abgetretenen Nebenforderungen der Forderungen, d.h. insbesondere aus Zinsen (auf die der Klient den Anspruch

hat), nicht versteuert werden, und deshalb ist der Klient verpflichtet, diese Einnahmen/Erträge nach den einschlägigen gültigen rechtlichen Vorschriften zu versteuern.

8. RÜCKKAUF DER FORDERUNGEN BEIM VERZUG

- 8.1 Unter der Bedingung nach dem Artikel 8.2 unten tritt der Klient die Forderungen an die Gesellschaft Ferratum ab und die Gesellschaft Ferratum nimmt die Forderungen an und verpflichtet sich, für diese Abtretung den Preis in der Höhe zu bezahlen, die in der Spezifikation der Forderungen festgesetzt ist und über die Applikation FerratumP2P zugänglich gemacht wurde, bevor es zur Abtretung der Forderungen an den Klienten gekommen ist („**Preis für den Rückkauf**“).
- 8.2 Die Abtretung nach dem Artikel 8.1 oben ist dadurch bedingt und wird automatisch in dem Falle wirksam, dass die Forderungen vom Schuldner über eine Dauer nicht ordentlich bezahlt werden, die 60 Tage überschreitet („**Fall des Rückkaufs**“).
- 8.3 Der Preis für den Rückkauf wird auf das Konto des Klienten spätestens binnen 10 Tage bezahlt, nachdem der Fall des Rückkaufs eintritt.
- 8.4 Um jeden Zweifel zu vermeiden, bestätigt die Gesellschaft Ferratum, dass alle Finanzmittel, die vom Schuldner bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Falles des Rückkaufs (einschl. der Zahlungen der Verzugszinsen) erworben werden, auf das Konto des Klienten nach den o.g. Bedingungen bezahlt werden (d.h. nach dem Abzug der einschlägigen Gebühren).
- 8.5 Nachdem der Fall des Rückkaufs eingetreten ist und der Preis für den Rückkauf einschl. aller Zahlungen (nach dem Abzug der Gebühren), auf die der Klient das Recht im Zusammenhang mit den Forderungen bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Falles des Rückkaufs hat, auf das Konto des Klienten bezahlt wurde, hat der Klient weder Recht noch Anspruch bezüglich dieser Forderungen.
- 8.6 Die Bestimmung dieses Teiles 8 (*Rückkauf der Forderungen beim Verzug*) dieser AGB wird nur in Bezug auf Forderungen angewendet, die an den Klienten nach 5.6.2018 abgetreten wurden und bei denen der Preis für den Rückkauf in der Spezifikation genannt ist.

9. WÄHRUNGEN UND ZAHLUNGEN

- 9.1 Das Konto des Klienten ist in der Währung geführt, die in der Applikation FerratumP2P genannt ist. Zugunsten des Klienten auf das Konto des Klienten in einer anderen Währung ankommende Zahlungen werden in die Währung, in der das Konto des Klienten geführt wird, nach dem Wechselkurs umgerechnet, der für die Umrechnung der Währungen zwischen der Gesellschaft Ferratum und der Bank vereinbart wurde, die für die Gesellschaft Ferratum das Bankkonto führt, auf dem die Finanzmittel eingelegt sind, die auf den durch die Gesellschaft Ferratum führenden Zahlungskonten registriert sind. Der gleiche Wechselkurs wird für die Umrechnung der Zahlungen aus dem Konto des Klienten in die Währung des Wertes der Forderung verwendet, der nicht in der Währung des Kontos des Klienten ist.
- 9.2 Die Zahlungen bezüglich des Zugrundeliegenden Verhältnisses werden zwischen den Personen aufgeteilt, die anhand der einzelnen Teile der Forderung aus dem Zugrundeliegenden Verhältnis berechtigt sind. Die Beträge, die auf einzelne Forderungen anfallen, werden auf volle Eurocent nach unten abgerundet.

10. GEBÜHREN UND KOSTEN

- 10.1 Der Klient verpflichtet sich, für die Dienstleistungen der Gesellschaft Ferratum Gebühren zu zahlen. Wird nichts anderes vereinbart, werden die Gebühren von den Zahlungen laufend abgezogen, die zur Erstattung der Forderung erhalten wurden.

11. ERKLÄRUNG DER PARTEIEN UND WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

- 11.1 Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages erklärt und bestätigt der Klient der Gesellschaft Ferratum, dass:
- (a) er älter als 18 Jahre und handlungsfähig ist;
 - (b) er über ein auf seinen Namen geführtes Konto in der Bank verfügt, die im Gebiet der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation registriert ist;
 - (c) er alle seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten erfüllt und sich nicht bewusst ist, dass er in einer Schuldnerdatenbank bzw. Datenbank zur Erstellung der Kredithistorie registriert ist, insbesondere dann in den internen Datenbank der Gesellschaft Ferratum oder in Ferratum Bank Limited, im Insolvenzregister, im Zentralregister für die Zwangsvollstreckungen bzw. in der Datenbank der ungültigen Dokumente des Innenministeriums der Tschechischen Republik, und dass er sich keiner Umstände bewusst ist, die eine wesentliche ungünstige Auswirkung auf die Erfüllung seiner aus dem Rahmenvertrag hervorgehenden Pflichten haben könnten, insbesondere auf die Pflicht, den Wert der Forderung zu erstatten;
 - (d) alle Angaben, die er der Gesellschaft Ferratum bei der Registrierung und während des Bestehens der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag zur Verfügung gestellt hat, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind und keinesfalls irreführend sind. Der Klient ist sich aller Rechtsfolgen bewusst, die aus unzuverlässigen, nicht wahrheitsgetreuen oder irreführenden Erklärungen hervorgehen;
 - (e) er ist kein Insider, der interne Informationen gewonnen hat, welche die Transaktionen direkt oder indirekt betreffen, und das zwar im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung, seinem Beruf oder auf eine andere Weise, im Sinne des § 124 und ff. des Gesetzes Nr. 256/2004 GesSlg. über die unternehmerische Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt;
 - (f) er hat sich mit dem Inhalt des Rahmenvertrages ausführlich vertraut gemacht (d.h. einschl. der AGB), er ist mit diesen einverstanden, hat diese voll verstanden und hält diese für verbindlich. Ist der Klient mit dem Rahmenvertrag nicht einverstanden, nimmt er die Registration nicht vor;
 - (g) er wurde mit den Bedingungen und dem Charakter der Applikation FerratumP2P, des Rahmenvertrages und der Erbringung der Dienstleistungen nach dem Rahmenvertrag ordentlich vertraut gemacht, und das insbesondere anhand der auf den Webseiten der Gesellschaft Ferratum bereitgestellten Informationen, im Rahmen der schriftlichen bzw. elektronischen Kommunikation mit den Mitarbeitern der Gesellschaft über diese AGB.

- 11.2 Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages erklärt die Gesellschaft und bestätigt dem Klienten, dass die Gesellschaft Ferratum im Zusammenhang mit der Ausführung der Zahlungen beim Betreiben der Applikation FerratumP2P, bei der Realisierung der Transaktionen und Verwaltung der Forderungen die einschlägige Bescheinigung über den Eintrag im Register der Erbringer der Zahlungsdienstleistungen kleineres Umfanges nach § 38 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr von der Tschechischen Nationalbank erhalten hat; die Tschechische Nationalbank ist für die Ausübung der Aufsicht bezüglich der Erbringung der Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Rahmenvertrages verantwortlich.

12. KOMMUNIKATION

Ist nichts anderes durch den Rahmenvertrag festgesetzt, müssen alle Bekanntmachungen oder anderen nach dem Rahmenvertrag bzw. im Zusammenhang mit ihm durchgeführten Mitteilungen an der in der Applikation FerratumP2P genannten E-Mail-Adresse der anderen Partei schriftlich (i) oder (ii) über die Applikation FerratumP2P zugestellt werden.

13. VERARBEITUNG UND EINWILLIGUNG ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DES KLIENTEN

- 13.1 Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft Ferratum seine personenbezogenen Daten verarbeitet, die er der Gesellschaft Ferratum zur Verfügung gestellt hat oder ihr während des Bestehens des Vertragsverhältnisses zwischen dem Klienten und der Gesellschaft Ferratum zur Verfügung stellt, und das zwar zwecks der Erfüllung der Pflichten nach dem Rahmenvertrag. Die personenbezogenen Daten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere die Identifikationsangaben des Klienten (Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnadresse, Nummer des Personalausweises, Geburtsnummer, Staatsangehörigkeit), Kontaktangaben (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankkontonummer), biometrische Angaben (Fotokopie des Personalausweises und Foto des Klienten) („**Personenbezogene Daten**“).
- 13.2 Im Zeitpunkt der Registrierung erteilt der Klient der Gesellschaft Ferratum die ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten einschl. der sensiblen personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes über den Schutz der personenbezogenen Daten, die der Klient der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Überprüfung der Identität bei der Registrierung nach diesen AGB und im Zusammenhang mit der Nutzung der Applikation FerratumP2P bereitgestellt hat, des Weiteren erteilt der Klient die Einwilligung zur Verarbeitung der Personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken bzw. Dienstleistungsförderungszwecken der Gesellschaft Ferratum. Bei der obligatorischen Bereitstellung der Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Gesellschaft Ferratum nimmt der Klient zur Kenntnis, dass die Ablehnung der Bereitstellung dieser Daten verursacht, dass die Dienstleistungen nach dem Rahmenvertrag seitens der Gesellschaft Ferratum nicht erbracht werden können.
- 13.3 Im Zeitpunkt der Registrierung erteilt der Klient der Gesellschaft Ferratum die ausdrückliche Einwilligung zur Nutzung seiner Geburtsnummer zu den im Artikel 13.5 dieser AGB genannten Zwecken.
- 13.4 Des Weiteren erteilt der Klient im Zeitpunkt der Registrierung der Gesellschaft Ferratum die ausdrückliche Einwilligung zur Gewinnung und folgende Verarbeitung der Fotokopie des Personalausweises und/oder Reisepasses, und das zwar auf eine oder mehrere folgende Weisen: (i)

Beschaffung der Kopie vom beauftragten Mitarbeiter der Gesellschaft Ferratum, bzw. vom zusammenarbeitenden Kurierdienst zu Zwecken der Gesellschaft Ferratum; (ii) Aufnahme des Personalausweises und/oder Reisepasses durch die vom Klienten bediente Webkamera; (iii) Hochladen der Kopie des Personalausweises und/oder Reisepasses, die der Klient vorher auf einer anderen Weise erstellt hat; (iv) Bereitstellung der vom Klienten erstellten Kopie des Personalausweises und/oder Reisepasses per E-Mail. Der Klient erteilt seine Einwilligung dazu, dass die Gesellschaft Ferratum alle Personenbezogenen Daten zu Zwecken der Identifizierung des Klienten und der Archivierung verarbeitet (insbesondere aus dem Grund der Verwaltung und Erfüllung der Pflichten anhand des Rahmenvertrages und/oder im Zusammenhang mit ihm).

13.5 Der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die Personenbezogenen Daten im Umfang verarbeitet, in dem diese ihr vom Klienten im Zusammenhang mit der Registrierung, dem Rahmenvertrag bzw. im Zusammenhang mit jedem zwischen dem Klienten und der Gesellschaft bestehenden Verhältnis bereitgestellt wurden, oder im Umfang, in dem die Gesellschaft diese nach den allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften anders gesammelt hat, und dass die Gesellschaft diese Personenbezogenen Daten zum:

- (a) im Artikel 13.1 dieser AGB genannten Zweck;
- (b) Zweck der Verhandlung über den Abschluss des Rahmenvertrages und der Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossenen Rahmenvertrag, insbesondere einschl. der Realisierung der Transaktionen und Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Forderungen;
- (c) Zweck der Führung des Benutzerkontos des Klienten;
- (d) Zweck des Schutzes der wichtigen Interessen der Parteien oder anderer betroffenen Personen;
- (e) Zweck der berechtigten Veröffentlichung der Personenbezogenen Daten nach der gültigen rechtlichen Regelung;
- (f) Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, welche die obligatorische Identifikation der Personen im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Legalisierung der aus Straftaten stammenden Erlösen anhand des AML-Gesetzes betreffen;
- (g) Zweck der Übergabe des Vornamens, Namens und der Adresse zwecks des Anbietetens der Produkte und Dienstleistungen nach den allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften verarbeitet.

13.6 Des Weiteren erklärt der Klient, dass er die Einwilligung nach diesem Artikel 13 dieser AGB freiwillig erteilt, und das zwar befristet, vom Zeitpunkt der Registrierung bis zum Zeitpunkt, in dem 10 Jahre vom Zeitpunkt der Erlöschung sämtlicher Verbindlichkeiten ablaufen, die zwischen dem Klienten und der Gesellschaft Ferratum anhand des Rahmenvertrages und/oder im Zusammenhang mit ihm entstanden sind.

13.7 Der Klient ist berechtigt, seine Einwilligung nach diesem 13 Artikel dieser AGB zu widerrufen.

- 13.8 Der Klient verpflichtet sich, die Personenbezogenen Daten regelmäßig zu aktualisieren, sowie ist er verpflichtet die Gesellschaft aufzufordern, ungenaue oder unrichtige Personenbezogene Daten zu korrigieren.
- 13.9 Der Klient erklärt, dass er über die Bedingungen der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten nach § 11 des Gesetzes über den Schutz der personenbezogenen Daten ordentlich informiert wurde und dass er insbesondere die Belehrung:
- (a) darüber zur Kenntnis nimmt, dass die Mitteilung der Personenbezogenen Daten die Voraussetzung zur Registrierung und des Abschlusses des Rahmenvertrages ist;
 - (b) darüber zur Kenntnis nimmt, dass er berechtigt ist, von der Gesellschaft Ferratum Informationen zu verlangen, auf welche Weise seine Personenbezogenen Daten verarbeitet werden (es kann bis zur Höhe der Kosten auf die Bereitstellung der Information in Rechnung gestellt werden);
 - (c) darüber zu Kenntnis nimmt, dass er bei der Verletzung der durch das Gesetz über den Schutz der personenbezogenen Daten auferlegten Pflichten seitens der Gesellschaft Ferratum berechtigt ist, die Gesellschaft Ferratum bei der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu fordern, (a) rechtswidrige Handlungen zu vermeiden und den mangelhaften Sachverhalt in Ordnung zu bringen, (b) die Personenbezogenen Daten zu korrigieren, (c) die Personenbezogenen Daten zu sperren und/oder zu entfernen, falls es im Widerspruch mit den rechtlichen Vorschriften nicht steht;
 - (d) darüber zur Kenntnis nimmt, dass er berechtigt ist, sich an die Behörde für den Schutz personenbezogener Daten zu wenden.
- 13.10 Der Klient ist ferner damit einverstanden, dass die zwischen ihm und der Gesellschaft Ferratum stattfindende Kommunikation durch technische deren Aufnahme, Speicherung und Wiedergabe ermöglichende Mittel aufgenommen werden kann.
- 13.11 Die Gesellschaft Ferratum ist berechtigt, mit der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten einen Dritten als Verarbeiter zu beauftragen.
- 13.12 Der Klient ist damit einverstanden, dass sgn. Cookies auf seinem Computer gespeichert werden. Falls es möglich ist, die Registrierung und Transaktion auf den Webseiten der Gesellschaft Ferratum durchzuführen und die aus dem Rahmenvertrag hervorgehenden Pflichten der Gesellschaft Ferratum zu erfüllen, ohne sgn. Cookies auf dem Computer des Klienten speichern zu müssen, kann der Klient die Einwilligung aus dem vorgehenden Satz zu widerrufen.

14. BENUTZERKONTO UND APPLIKATION FERRATUMP2P

- 14.1 Mit der Registrierung über die Applikation FerratumP2P ist der Klient einverstanden, der Gesellschaft Ferratum aktuelle, wahrheitsgetreue und vollständige Informationen, insbesondere bei dessen Registrierung, ferner zwecks der Realisierung der Transaktionen im Rahmen der Applikation FerratumP2P2 und zwecks der Erfüllung des Rahmenvertrages zur Verfügung zu stellen. Der Klient ist verpflichtet, die im Benutzerkonto angegebenen Daten bei jeder deren Änderung zu aktualisieren. Die im Benutzerkonto angegebenen Daten werden von der Gesellschaft Ferratum für richtig gehalten.

Der Klient ist damit einverstanden, dass er nur ein einziges Benutzerkonto nutzt und keine für andere Klienten errichteten Benutzerkonten nutzt.

- 14.2 Der Klient darf keinen Zugriff von Dritten auf sein Benutzerkonto ermöglichen sowie keine Informationen bezüglich seines Benutzerkontos Dritten mitteilen.
- 14.3 Der Klient erklärt, dass die Finanzmittel, die er zugesendet hat und die zur Erstattung aller Zahlungen auf der Grundlage des Rahmenvertrages dienen, aus keinen Erträgen aus Straftaten stammen, dass der Zweck der Realisierung der Transaktionen keine Legalisierung der Erträge aus Straftaten oder Durchführung von Transaktionen ist, die zur Unterstützung oder Finanzierung des Terrorismus im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des AML-Gesetzes dienen. Der Klient nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Gesellschaft Ferratum nach dem AML-Gesetz verfährt.
- 14.4 Der Klient ist verpflichtet, immer zu kontrollieren, dass das zum Einloggen in die Applikation FerratumP2P benutzte https-Protokoll über gültiges Zertifikat verfügt. Falls der Browser des Klienten ein ungültiges Zertifikat der Applikation FerratumP2P meldet, stellt weiteres Vorgehen auf dieser Internetseite für den Kunden sein eigenes wesentliches Risiko dar und der Klient übernimmt die Verantwortung für sein weiteres Vorgehen.
- 14.5 Falls der Kunde feststellt, dass sein Benutzerkonto durch unzulässige Handlung bedroht ist, z.B. Missbrauch des Benutzerkontos, der Zugangsangaben, des Passwortes u.ä., ist er verpflichtet, über diese Tatsache bzw. Handlung die Gesellschaft Ferratum unverzüglich zu informieren.
- 14.6 Falls die Gesellschaft Ferratum ermittelt, dass das Benutzerkonto des Klienten nicht im Einklang mit den einschlägigen Regeln benutzt wird, insbesondere falls sie ermittelt, dass das Benutzerkonto zur Legalisierung der Erträge aus Straftaten im Sinne des AML-Gesetzes, direkt zu Straftaten bzw. im Zusammenhang mit Straftaten oder zu rechtswidrigen Tätigkeiten genutzt wird, ist der Klient verpflichtet, unverzüglich entsprechende Erklärung der Gesellschaft Ferratum abzugeben und gegebenenfalls bei der Aufhebung der ermittelten Mängel, bei der Ergreifung der Maßnahmen mitzuwirken und zusammenzuarbeiten, falls er selbst die Situation unverzüglich nicht in Ordnung bringt. In diesem Zusammenhang nimmt der Klient zur Kenntnis, dass die Gesellschaft in diesem Falle verpflichtet ist, die zuständigen Behörden zu informieren und weitere Nutzung des Benutzerkontos dem Klienten unmöglich zu machen.
- 14.7 Die Gesellschaft Ferratum behält sich das Recht vor, den Zugang des Klienten zu seinem Benutzerkonto für erforderlichen Zeitraum in den nachstehenden Fällen zu sperren:
 - (a) Verletzung des Rahmenvertrages seitens des Klienten, verdächtige Nutzung des Benutzerkontos, Nichtdurchführung der obligatorischen Überprüfung des Benutzerkontos;
 - (b) Versuch, unberechtigten Zugang zur Applikation FerratumP2P durch die Überwindung der Sicherung der Software zu gewinnen, welche die Nutzung beschränkt und Inhalte schützt;
 - (c) unerwartete Betriebsprobleme sowie Reparaturen, Anpassungen und Aktualisierung der Applikation FerratumP2P;
 - (d) Beschlüsse/Entscheidungen seitens der Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei, staatlichen Behörden sowie anderer Behörden, die berechtigt sind, dies der Gesellschaft Ferratum zu verordnen.

- 14.8 Für eventuelle Schäden infolge der Sperrung des Zuganges des Klienten zu seinem Benutzerkonto aus den o.g. Gründen trägt die Gesellschaft Ferratum keine Verantwortung.
- 14.9 Die Gesellschaft entsperrt/macht dem Klienten sein Benutzerkonto unverzüglich zugänglich, nachdem die o.g. Tatsachen vorbei sind, welche die Ursache der Sperrung des Benutzerkontos dargestellt haben.
- 14.10 Der Klient ist verpflichtet, sein Benutzerkonto zwecks der Nutzung der Applikation FerratumP2P durch das von der Gesellschaft Ferratum bestimmte Verfahren zu überprüfen, insbesondere durchs Vorlegen der Kopie des die Identität des Klienten belegenden Personalausweises. Falls der Klient die Überprüfung ablehnt bzw. die erforderlichen Personaldokumente nicht vorlegt, ermöglicht die Gesellschaft Ferratum dem Klienten keinen Zugang zur ApplikationP2P.

15. VERTRAULICHKEIT

- 15.1 Alle Informationen über den Klienten, welche die Gesellschaft Ferratum im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag gewonnen hat, werden als vertraulich betrachtet. Die Informationen über den Klienten übergibt die Gesellschaft Ferratum weiter nur nach den Forderungen der in der Tschechischen Republik gültigen Rechtsvorschriften.
- 15.2 Im Zeitpunkt der Registrierung bestätigt der Klient und ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft Ferratum die Personenbezogenen Daten des Klienten, die sie zur Verfügung hat, in ihrer Datenbank speichert (alle Daten, welche der Klient bei der Registrierung zu Verfügung gestellt hat oder welche die Gesellschaft Ferratum im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag gewonnen hat). Der Klient ist damit einverstanden, dass diese Daten den Dritten übergeben werden können, die eine wesentliche Beteiligung in der Gesellschaft Ferratum direkt oder indirekt gewinnen oder in denen die Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung gewonnen hat.
- 15.3 Die Gesellschaft Ferratum ist berechtigt, ohne Weiteres die Informationen über den Klienten den Gesellschaften im Rahmen der Gruppe der Gesellschaft Ferratum (d.h. anderen Gesellschaften, die zusammen mit der Gesellschaft Ferratum den Konzern bilden) und ihren Geschäftspartnern zu übergeben, welche die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten des Klienten besorgen.

16. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

- 16.1 Die Gesellschaft ist, im Hinblick auf die vorausgesetzte Dauer des Bestehens der Verbindlichkeiten auf Grundlage des Rahmenvertrages und im Hinblick auf eventuelle Änderungen der Rechtsvorschriften oder Bedingungen auf dem jeweiligen Markt, sowie im Interesse der Qualitätssteigerung der dem Klienten erbrachten Dienstleistungen, berechtigt, diese AGB im vollen Umfang zu ändern, d.h. die Bedingungen zur Erbringung der Dienstleistungen nach dem Rahmenvertrag, Bedingungen zur Erstattung, Gebühren, Kosten oder anderer Leistung bezüglich der nach dem Rahmenvertrag erbrachten Dienstleistungen, der Weise der Realisierung der Transaktionen (insbesondere die Erteilung und Ausführung der Anweisungen, Erstellung der Bestätigungen), Verwaltung der Forderungen, Regelungen zur Kommunikation und Zustellung zu ändern (im Folgenden „**Änderung**“ genannt), und das zwar unter den nachstehenden Bedingungen:
- (a) die Gesellschaft Ferratum ist verpflichtet, den Klienten über die Änderung nach den Bestimmungen dieser AGB mindestens 14 Tage vor der vorgesehenen Wirksamkeit der Änderung zu informieren;

- (b) falls der Klient mit der Änderung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung den Rahmenvertrag damit zu kündigen, dass die Kündigungsfrist 2 Monate beträgt und am ersten Kalendertag des Kalendermonates zu laufen beginnt, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der Gesellschaft Ferratum zugestellt wurde; binnen der Kündigungsfrist ist die Änderung nicht wirksam; und
- (c) falls der Klient den Rahmenvertrag nicht im Einklang mit diesem Artikel kündigt, wird die Änderung als vom Klienten abgestimmt betrachtet und wird im Zeitpunkt der Wirksamkeit der untrennbare Bestandteil des Rahmenvertrages.

17. RAHMENVERTRAGSDAUER

- 17.1 Der Rahmenvertrag wird unbefristet abgeschlossen.
- 17.2 Jeder der Parteien ist berechtigt, die Verbindlichkeiten aus dem Rahmenvertrag ohne Begründung zu kündigen, und das zwar durch die der anderen Partei zugestellten Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Kalendermonate und beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonates zu laufen, der nach dem Kalendermonat folgt, in dem die Kündigung der anderen Partei zugestellt wurde.
- 17.3 Die Partei ist berechtigt von den Verbindlichkeiten aus dem Rahmenvertrag zurückzutreten, und das durch die der anderen Partei zugestellte Mitteilung, falls:
 - (a) die andere Partei die Bestimmungen des Rahmenvertrages verletzt und keine Maßnahmen zur Behebung der Verletzung anhand der Aufforderung der ersten Partei unverzüglich ergreift, bzw. falls sich die gleiche Verletzung des Rahmenvertrages wiederholt;
 - (b) sich eine der Erklärungen der anderen Partei als wahrheitswidrig zeigt und die andere Partei keine Wiedergutmachung der Tatsache unverzüglich sicherstellt;
 - (c) sich die der Gesellschaft Ferratum zur Verfügung gestellten Angaben als ungenau, wahrheitswidrig oder in irgendeiner Hinsicht irreführend zeigen;
 - (d) Insolvenz oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Klienten geführt wird.
- 17.4 Der Klient ist auch berechtigt, vom Rahmenvertrag ohne Begründung binnen 14 Tage nach dem Abschluss des Rahmenvertrages zurückzutreten.
- 17.5 Der Rücktritt vom Rahmenvertrag wird im Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung über den Rücktritt der anderen Partei wirksam.
- 17.6 Wird nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart, bleiben die Rechte und Pflichten bezüglich der Verwaltung der für den Klienten erworbenen Forderungen (insbesondere der Artikel 7 dieser AGB) durch die Beendigung des Rahmenvertrages durch die Kündigung sowie durch den Rücktritt vom Rahmenvertrag unberührt.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Der Rahmenvertrag und das auf der Grundlage des Rahmenvertrages entstandene Verhältnis unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik.

- 18.2 Alle mit dem Rahmenvertrag zusammenhängenden Streitigkeiten werden von den sachlich und örtlich zuständigen Gerichten in der Tschechischen Republik beigelegt.
- 18.3 Der Klient ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus dem Rahmenvertrag an einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Ferratum zu übertragen. Der Rahmenvertrag ist auch für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien verbindlich.
- 18.4 Die Parteien schließen ausdrücklich die Anwendung der Bestimmungen des § 582 Abs. 2, § 1732 Abs. 2, § 1748, § 1765 Abs. 1, § 1766 und § 1793 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus.
- 18.5 Die Parteien haben sich darauf geeinigt, die Bestimmungen des § 1978 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuschließen, also dass der vergebliche Ablauf des Leistungszeitraums auch dann nicht automatisch zum Rücktritt vom Rahmenvertrag führt, wenn dieser zusätzliche Zeitraum als endgültig angegeben wird.
- 18.6 Ist oder wird eine Bestimmung dieser AGB in irgendeiner Hinsicht gesetzwidrig, ungültig oder nicht beiteibar nach gleich welchem Recht, bleiben davon die Gültigkeit und Beiteibarkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags, ebenso wie die Gültigkeit und Beiteibarkeit dieser Bestimmung nach einem anderen Recht unberührt.
- 18.7 Falls die Parteien nicht imstande sind, eine im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entstandene Streitigkeit durch einen Vergleich beizulegen, sind für die Beilegung dieser Streitigkeit (einschl. der Streitigkeiten betreffend nichtvertragliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag) ordentliche Gerichte der Tschechischen Republik zuständig. Die interessierte Partei ist berechtigt, die Beilegung der Streitigkeiten auch vom Finanzschiedsrichter der Tschechischen Republik, mit dem Sitz in Praha 2, Legerova 69, PLZ 110 00 zu verlangen, und das im Falle der Streitigkeiten, die mit der Erbringung der finanziellen Dienstleistungen seitens der Gesellschaft Ferratum zusammenhängen. Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Gesellschaft Ferratum nach dem Rahmenvertrag führt auch die Tschechische Gewerbeaufsicht durch, und das nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes.
- 18.8 Die AGB sind auf den Webseiten Ferratum frei zugänglich.